

Wasser, Trinkwasser und Gewässerschutz

WGK-Suche über Stoffbezeichnung - Ergebnisse

Letzte Änderung: 08.08.2007

Suchergebnis zu: *Fertigkompost*

1 Treffer

Kenn-Nummer:	7654
Cas-Nr	
EG-Nr	
Stoffbezeichnung:	Behandelter Bioabfall im Sinne 2, Nr. 4 Bioabfallverordnung (BioAbfV), ausschließlich einer Vermischung mit anderen Materialien nach Nr. 5, mit einem Rottegrad größer 3
Status der Einstufung:	<u>KBwS-Beschluss</u>
Wassergefährdungsklasse (WGK):	nwg

[Zurück](#)

VwVwS: rechtswirksame Einstufung in Anhang 1 oder 2 der VwVwS

KBwS-Beschluss: Abschließende Einstufung eines Stoffes durch die KBwS abweichend von Anhang 3 der VwVwS wird dem BMU zur Fortschreibung in Anhang 1 oder 2 der nächsten VwVwS vorgeschlagen.

Einstufung nach Anhang 3 : WGK-Einstufung im Selbsteinstufungsverfahren nach Anhang 3 der VwVwS durch den Hersteller und/oder Inverkehrbringer. Dokumentation durch Dokumentations- und Auskunftsstelle.

Möglich ist auch, dass WGK-Einstufungen im Status "VwVwS" und "KBwS-Beschluss" nebeneinander bestehen:

In diesem Fall hat die KBwS eine WGK-Umstufung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse beschlossen. Die Umstufung wird dem BMU zur Fortschreibung der VwVwS vorgeschlagen. Bei den KBwS-Beschlüssen handelt es sich um Einstufungs-Empfehlungen und nicht um konkurrierende Einstufungen.

[Startseite](#) | [Presse](#) | [Publikationen](#) | [Umweltbundesamt](#) | [Kontakt](#) | [Service](#) | [Impressum](#) | [Sitemap](#) | [English version](#)

©2007 Umweltbundesamt Dessau-Roßlau

Feldrandlagerung

Die Feldrandlagerung von z.B. Festmist und Kompost steht in keinem direkten Zusammenhang mit den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), in dem unter § 19g lediglich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt werden. Landesrechtliche Vorschriften für das Lagern wassergefährdender Stoffe in Wasserschutz-, Quellenschutz-, Überschwemmungsgebieten, überschwemmungsgefährdeten Gebieten oder Plangebieten bleiben unberührt. Die VwVwS ist hier nicht einschlägig. Bei der (Zwischen)lagerung am Feldrand handelt es sich nicht um Anlagen im Sinne des § 19g WHG und auch nicht nach den Vorschriften des Baurechtes.

Feldrandlagerungen von Kompost sind in erster Linie im Hinblick auf die allgemeinen wasserrechtlichen Anforderungen zu beurteilen (Abschwemmung in Oberflächengewässer). Sie sind grundsätzlich nur zulässig, wenn eine Verunreinigung von Gewässern (Grund- und Oberflächengewässer) und des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 26, § 43 WHG). Angaben hierzu finden sich meist in den Merkblättern der einzelnen Bundesländer z.B. Anforderungen an die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist außerhalb der Betriebsstätte (Hessische Erlassregelung).

Die hier beschriebene Einstufung von Fertigkompost als nicht wassergefährdend in den Kompostierungsanlagen kann aber für die Lagerung am Feldrand von den zuständigen Behörden als Erkenntnisgrundlage genutzt werden. Die wassergefährdenden Wirkungen von Stoffen sind hier in der Regel sogar als geringer anzunehmen, da kein dauerhafter oder ständig wiederholter Umgang mit den Stoffen gegeben ist.

12.02.08

Luyten-Naujoks